

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

**461.0**

**vom 25.03.2015**

**In Kraft getreten: 01.09.2017**

---

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Angebot	2
§ 3 Betreuungszeiten und Ferien, Ferienbetreuung	2
§ 4 Aufnahme	3
§ 5 Besuch der Tageseinrichtung	4
§ 6 Aufsichtspflicht	4
§ 7 Grundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung	4/5
§ 8 Gebührensschuldner	5
§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	5/6
§10 Kündigung, Beendigung des Nutzungsverhältnisses	6
§ 11 Elternbeiräte	6
§ 12 In-Kraft-Treten	6

Gebührentabelle - Anlage zu § 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen sowie über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Böblingen

- 1.1 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter ab drei Jahren - ab dem 01.09.2017
- 1.2 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter unter drei Jahren - ab dem 01.09.2017
2. Gebühr für die Verpflegung
3. Gebühr für die Ferienbetreuung

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

**461.0**

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.03.2015 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Böblingen beschlossen:

**§ 1  
Zweckbestimmung**

Die Stadt Böblingen betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab 2 Monaten bis 14 Jahren. In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.

**§ 2  
Angebot**

Die Böblinger Kindertageseinrichtungen bieten folgendes Betreuungsangebot an:

- Plätze in Betreuten Spielgruppen für Kinder unter drei Jahren
- Krippenplätze für Kinder unter drei Jahren
- Kindergartenplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt
- Ganztagesplätze für Kinder bis Schuleintritt
- Hortplätze für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

**§ 3  
Betreuungszeiten und Ferien, Ferienbetreuung**

(1) Die angebotenen Betreuungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen sind den gedruckten Informationen der Abteilung Kindertagesbetreuung oder den Veröffentlichungen auf der städtischen Homepage zu entnehmen.

(2) Während der Schulferien sind die Einrichtungen teilweise geschlossen. Die jeweilige Schließzeit wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

(3) Für die Schließzeiten während der Sommerferien wird zusätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Für die Ferienbetreuung können Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt zu den jeweils festgelegten Betreuungszeiten angemeldet werden.

#### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die in Böblingen ihren Wohnsitz haben. Im Einzelfall können Kinder aufgenommen werden, die außerhalb Böblingens ihren Wohnsitz haben, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet das zuständige Fachamt.
- (2) Kinder mit Behinderungen werden in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- (3) Über die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur.  
Die Plätze werden nach folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben,
- a) wenn die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist,
  - b) wenn der betreuende Elternteil allein erziehend und berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen,
  - c) wenn beide Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen,
  - d) wenn deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen,
  - e) wenn die Kita in Wohnortnähe liegt,
  - f) wenn das Geburtsdatum des Kindes bereits über dem maßgeblichen Stichtag liegt (d.h. die älteren Kinder haben Vorrang),
  - g) wenn eine oder beide Erziehungsberechtigte bei der Stadtverwaltung Böblingen beschäftigt sind.
- (4) Ein Recht auf Nutzung einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (5) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen (§ 74 Schulgesetz). Auf Antrag können die Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes sind der Einrichtung folgende Unterlagen vorzulegen:
- Anmeldeformular
  - Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz

## **§ 5 Besuch der Tageseinrichtung**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist diese schnellstmöglich zu benachrichtigen.
- (3) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig benachrichtigt.

## **§ 6 Aufsichtspflicht**

- (1) Die erzieherisch tätigen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. eine von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
- (2) Haben die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vereinbart, dass ein Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung. Diese Vereinbarung wird grundsätzlich frühestens für Kinder im Alter ab fünf Jahren getroffen werden.

## **§ 7 Grundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Verpflegung sind Gebühren gemäß der Anlage ‚Gebührentabellen‘ zu entrichten. Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes immer für den vollen Monat im Voraus zu entrichten. Ein Wechsel der Einrichtung unterbricht die Gebührenpflicht nicht.
- (2) Maßgeblich für die Höhe der Betreuungsgebühren sind
  - das Alter der zu betreuenden Kinder
  - Art und Umfang des Betreuungsplatzes sowie
  - für eine Gebührenermäßigung die Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Leben Kinder ab 18 Jahren mit im Haushalt, für die noch Kindergeldberechtigung besteht, so zählen diese wie Kinder

unter 18 Jahren. Für Kinder ab 18 Jahren ist die Kindergeldberechtigung durch die  
Gebührensschuldner nachzuweisen.

(3) Für die Ferienbetreuung gem. § 3 Abs. 3 sind Gebühren gemäß der Anlagen  
„Gebührentabellen“ Ziffer 3 zu entrichten.

(4) Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind sowie die Änderung  
der Meldeadresse des Kindes und der Sorgeberechtigten sind der Einrichtungsleitung  
unverzüglich mitzuteilen. Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem  
Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die  
Gebührenermäßigung und haben die Gebührensschuldner die entsprechenden höheren  
Gebühren nachzuzahlen; in gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend  
gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

(5) Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden ab dem  
Monat berücksichtigt, in welchem sie der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle  
bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. das Kind, welches den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt
2. die Sorgeberechtigten oder die Pflegeeltern und
3. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot  
beantragt oder sich zur Übernahme der Gebühren schriftlich verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsangebote sowie für die Verpflegung entsteht zum  
01. des Monats, für den ein Kind angemeldet ist.

(2) Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Woche, für die das  
Kind zur Ferienbetreuung angemeldet ist.

(3) Die Gebühr wird unter Zugrundelegung der gebührenrelevanten Tatsachen durch  
Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheides,  
längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in welchem der Abmeldetermin für das  
Kind liegt.

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

**461.0**

- (4) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr der Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. eine Korrektur entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten. Sie ist in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats sowie bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 v.H. der Monatsgebühr zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebührenpflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens drei zusammenhängende Tage erstreckt. Während der regulären Schließzeit entfällt die Gebührenpflicht nicht.
- (7) § 90 Abs. 3 SGB VIII ist anzuwenden. Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden.
- (8) Die Gebührenpflicht endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde.

**§ 10  
Kündigung, Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Die Sorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten entweder zum 15. eines Monats oder zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Die Stadt Böblingen kann das Nutzungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere
- wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, welche die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
  - wenn die Sorgeberechtigten gegen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verstoßen oder
  - wenn die Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühr von mehr als zwei Monaten in Zahlungsrückstand sind und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichten.

**§ 11  
Elternbeiräte**

In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gebildet.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2016 außer Kraft.

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

461.0

### Gebührentabelle – Anlage zu § 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen sowie über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Böblingen

#### 1.1 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter ab drei Jahren - ab dem 01.09.2017

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche							
	15 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden	50 Stunden	55 Stunden
1 Kind	kein Angebot	93 €	111 €	130 €	148 €	167 €	185 €	204 €
2 Kinder		70 €	84 €	98 €	112 €	126 €	140 €	154 €
3 Kinder		47 €	56 €	65 €	75 €	84 €	93 €	103 €
4 und mehr Kinder		15 €	18 €	21 €	24 €	27 €	30 €	33 €

#### 1.2 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter unter drei Jahren - ab dem 01.09.2017

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche							
	15 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden	50 Stunden	55 Stunden
1 Kind	kein Angebot	271 €	325 €	379 €	433 €	488 €	542 €	596 €
2 Kinder		202 €	242 €	282 €	323 €	363 €	403 €	444 €
3 Kinder		137 €	164 €	191 €	219 €	246 €	273 €	301 €
4 und mehr Kinder		54 €	65 €	76 €	87 €	98 €	108 €	119 €

## 2. Gebühr für die Verpflegung

Bei Betreuungsverhältnissen mit einer täglichen Betreuungszeit bis maximal 6 Stunden in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten kann ein Essensangebot genutzt werden, soweit die jeweilige Einrichtung ein entsprechendes Angebot vorhält. Bei Betreuungsverhältnissen mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden muss das Essensangebot in der Kindertageseinrichtung genutzt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Leitung der Abteilung Kindertagesbetreuung auf Antrag über abweichende Regelungen.

Die Gebühr für die Verpflegung wird monatlich erhoben, für den Monat August wird grundsätzlich keine Gebühr für die Verpflegung erhoben.

Höhe der Gebühr für die Verpflegung:

Für Kinder ab drei Jahren: 90,-- € pro Monat

Für Kinder unter drei Jahren: 80,-- € pro Monat



### 3. Gebühr für die Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung werden, zusätzlich zu den fälligen Monatsgebühren des regulären Betreuungsplatzes, pauschale Gebühren für jede Woche erhoben, für die eine Anmeldung zur Ferienbetreuung vorliegt. Die Pauschale richtet sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.

#### 3.1 Wöchentliche Gebühren für die Ferienbetreuung incl. Verpflegung:

3.1.1 Ferienbetreuung Variante 1 (wöchentliche Betreuungszeit bis zu 40 Std. wöchentlich):  
Die Gebühr pro Woche beträgt ein Viertel der je nach Alter des Kindes maßgeblichen Monatsgebühr für 40 Std. (Stufe 2)

3.1.2 Ferienbetreuung Variante 2 (wöchentliche Betreuungszeit bis zu 55 Std. wöchentlich):  
Die Gebühr pro Woche beträgt ein Viertel der je nach Alter des Kindes maßgeblichen Monatsgebühr für 55 Std. (Stufe 2)

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

461.0

### Änderung der Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2015 richten sich die Benutzungsgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen seit dem 01.09.2016 nach den gemeinsamen Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg.

Entsprechend der gemeinsamen Empfehlungen für das Kindergarten-Jahr 2018/2019 gelten ab dem 01.09.2018 folgende Gebührensätze:

### Gebührentabelle – Anlage zu § 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen sowie über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Böblingen

#### 1.1 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter ab drei Jahren - ab dem 01.09.2018

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche							
	15 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden	50 Stunden	55 Stunden
1 Kind	kein Angebot	95 €	114 €	133 €	152 €	171 €	190 €	209 €
2 Kinder		73 €	87 €	102 €	116 €	131 €	145 €	160 €
3 Kinder		48 €	58 €	68 €	77 €	87 €	97 €	106 €
4 und mehr Kinder		16 €	19 €	22 €	25 €	29 €	32 €	35 €

#### 1.2 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter unter drei Jahren - ab dem 01.09.2018

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche							
	15 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden	50 Stunden	55 Stunden
1 Kind	kein Angebot	279 €	335 €	391 €	447 €	503 €	558 €	614 €
2 Kinder		208 €	249 €	291 €	332 €	374 €	415 €	457 €
3 Kinder		141 €	169 €	197 €	225 €	254 €	282 €	310 €
4 und mehr Kinder		56 €	67 €	78 €	89 €	101 €	112 €	123 €

### 2. Gebühr für die Verpflegung

Bei Betreuungsverhältnissen mit einer täglichen Betreuungszeit bis maximal 6 Stunden in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten kann ein Essensangebot genutzt werden, soweit die jeweilige Einrichtung ein entsprechendes Angebot vorhält. Bei Betreuungsverhältnissen mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden muss das Essensangebot in der Kindertageseinrichtung genutzt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Leitung der Abteilung Kindertagesbetreuung auf Antrag über abweichende Regelungen.

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

**461.0**

Die Gebühr für die Verpflegung wird monatlich erhoben, für den Monat August wird grundsätzlich keine Gebühr für die Verpflegung erhoben.

Höhe der Gebühr für die Verpflegung:

Für Kinder ab drei Jahren: 90,-- € pro Monat

Für Kinder unter drei Jahren: 80,-- € pro Monat

**3. Gebühr für die Ferienbetreuung**

Für die Ferienbetreuung werden, zusätzlich zu den fälligen Monatsgebühren des regulären Betreuungsplatzes, pauschale Gebühren für jede Woche erhoben, für die eine Anmeldung zur Ferienbetreuung vorliegt. Die Pauschale richtet sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.

**3.1 Wöchentliche Gebühren für die Ferienbetreuung incl. Verpflegung:**

**3.1.1 Ferienbetreuung Variante 1 (wöchentliche Betreuungszeit bis zu 40 Std. wöchentlich):**  
Die Gebühr pro Woche beträgt ein Viertel der je nach Alter des Kindes maßgeblichen Monatsgebühr für 40 Std. (Stufe 2)

**3.1.2 Ferienbetreuung Variante 2 (wöchentliche Betreuungszeit bis zu 55 Std. wöchentlich):**  
Die Gebühr pro Woche beträgt ein Viertel der je nach Alter des Kindes maßgeblichen Monatsgebühr für 55 Std. (Stufe 2)

Diese Änderung tritt am 01. September 2018 in Kraft.